

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 22. Krasnostaw, am 1. Dezember 1916. Jahr 2.

✝

SEINER MJESTÄT

FRANZ JOSEF I.

Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn u. s. w. ist am 21. November 1916 um 9 Uhr abends im Schlosse zu Schönbrun im Herrn entschlafen.

Kaiser Franz Josef, ein Herrscher, von allen Völkern der Monarchie geliebt und verehrt, und durch das polnische Volk mit Recht als sein grossherziger Beschützer gepriesen, hat sein edles, der aufopferungsvollen Arbeit für seine Völker gewidmetes Leben beendet.

Ein wahrhaft Grosser, ist er in der historisch grössten Zeit von hinnen gegangen, die die Erde jemals sah.

Und bei aller seiner Grösse war ihm nichts Menschliches im edelsten Sinne fremd. Mild und warmherzig gegen alle Welt, war er streng und unnachsichtlich auch gegen sich selbst. Seine Ritterlichkeit, seine Arbeitsfreudigkeit, seine Pflichttreue stehen in der Welt einzig da.

Durch beinahe 68 Jahre hat er mit bewunderungswürdiger Kraft das Steuer des Staatsschiffes gelenkt und sich die Liebe aller seiner Völker erkoren, die als die Feinde die Sicherheit des Staates bedrohten, sich um den Thron zur Verteidigung seiner gerechten Sache geschart haben.

Inmitten des Weltkrieges wurde er abberufen, inmitten der schweren Prüfung, die trotz seiner Friedensliebe ihm und seinen Völkern auferlegt wurde. Die Wiederkehr des Friedens zu begrüssen, war ihm nicht vergönnt, aber vergönnt war ihm, die wunderbare Kraftentfaltung des Reiches zu sehen, die Verjüngung der Monarchie in dem fruchtbaren Weltenbrande zu erleben und darin den höchsten Lohn seines Wirkens zu empfangen.

Der grosse Kaiser ist abgegangen mit den Abschiedsworten, die er seinen Völkern im Testamente überwies:

„Meinen geliebten Völkern sage ich vollen Dank für die treue Liebe, welche sie mir und meinem Hause in glücklichen Tagen wie in bedrängten Zeiten betätigten. Das Bewusstsein dieser Anhänglichkeit tat meinem Herzen wohl und stärkte mich in der Erfüllung schwerer Regentenpflicht.

Mögen sie dieselben patriotischen Gesinnungen meinem Regierungsnachfolger bewahren.“

334.

Spenden.

Für humanitäre Zwecke hat das Kreiskommando folgende Beträge aus dem Strafgelderfond ausgefolgt:

1)	Für das Heim verwaister Kinder in Krasnostaw	K 800.—
2)	„ „ Greisenasyl „ „	„ 500.—
3)	„ den Kindergarten „ „	„ 600.—
4)	„ die Bekleidung armer Schulkinder des ganzen Kreises . .	„ 2400.—
5)	„ den Weiterbau der Spitalsbaracke in Żółkiewka	„ 1000.—
6)	„ „ Weiteraufbau der Kirche in Fajsławice . . .	„ 800.—
7)	„ Arme der Gemeinde Żółkiewka	„ 600.—
8)	„ „ „ „ Gorzków	„ 400.—
9)	Abbrändler	„ 1200.—
10)	Zur Anschaffung von Feuerlöschrequisiten der Stadt Krasnostaw .	„ 2000.—
	zusammen .	K 10300.—

335.

Kundmachung

betreffend die V. Österreichische Kriegsanleihe.

Der Oesterreich-ungarische Staat legt soeben die 5.te Kriegsanleihe auf. Von Sieg zu Sieg eilend stehen unsere und die verbündeten Truppen im Herzen Rumäniens; Polen, durch die verbündeten Heere befreit, erbielt seine Unabhängigkeit und an allen Fronten trotzen wir den feindlichen Anstürmen,

Um unsere braven Truppen, Legionäre, an deren Seite binnen kurzem auch die tapfere Armee des polnischen Staates stehen wird, tatkräftigst zu unterstützen und in ungeschwächter Schlagkraft zu erhalten, bedarf es grosser Geldmittel, deren Aufbringung durch die neue Kriegsanleihe erreicht werden wird.

Damit den Bewohnern des Kreises Krasnostaw Gelegenheit geboten sei, sich nach Möglichkeit an den Zeichnungen zu beteiligen, eröffnete das Kreiskommando eine Zeichnungsstelle und bestimmte den Kommerziellen Referenten Oblt. Anastasius Haas zum Zeichnungsoffizier.

Die Kriegsanleihe stellt eine äusserst günstige Vermögensanlage dar, worüber jedermann in der Zeichnungstelle Auskunft erhalten kann. Jeder, der seine Ersparnisse in Kriegsanleihe anlegt, handelt daher nicht nur als Patriot, sondern auch als kluger Verwalter seines Vermögens.

Das Kreiskommando rechnet daher sicher mit einer regen Beteiligung seitens der Bevölkerung.

Exh. Nr. 13874/v **336.**

Kundmachung

betreffs Ablieferung der Ernteprodukte.

Trotz der seitens des k. u. k. Kreiskommandos ergangenen Belehrungen, und Anordnungen bekundet ein Teil der Landbevölkerung noch immer einen Unwillen bei Ablieferung der Ernteprodukte.

Es soll sogar ein Fall, glücklicherweise nicht in unserem Kreise vorgekommen sein dass mit verbrecherischer Hand Getreide- und Heuvorräte vernichtet wurden, um selbe der Militärverwaltung nicht abliefern zu müssen.

Die Bevölkerung des Okkupationsgebietes muss die Überzeugung gewinnen, dass die Beschlagnahme von Ernteprodukten eine unbedingte, wirtschaftliche Notwendigkeit des Krieges ist, welche nicht nur den Abschub von Lebensmittelartikeln in die Monarchie, sondern auch die gleiche Verteilung derselben innerhalb des Okkupationsgebietes, daher das Wohl der Allgemeinheit, bezweckt.

Ich fordere haher alle Bewohner des Kreises auf, sich den Anordnungen des k. u. k. Kreiskommandos willig und vertrauensvoll sowie mit der Hoffnung, zu fügen, dass nach Überstehung dieser schweren Zeit, für uns alle eine bessere Zukunft kommen wird.

Gegen jeden Widerstand jedoch, falls sich ein solcher, wo immer ereignen sollte werde ich mit voller Strenge vorgehen.

Ich bemerke dabei, dass jede Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Militärverwaltung das Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates (§. 327 Mil.-Straf.-Ges.) bildet und dass sich die Schuldigen dem standrechtlichen Verfahren aussetzen.

Es liegt demnach im Interesse der Bevölkerung selbst, dass ihr Vorgehen keinen Anlass zur Anwendung dieses strengen Gesetzes gebe- und das Entgegenkommen des grössten Teiles der Landbevölkerung stützend, dass nicht nur das obbezeichnete Gesetz, sondern überhaupt auch andere Strafen anzuwenden, nicht notwendig sein werden.

LANDLEUTE! Der einzige Käufer ist jetzt die Militärverwaltung oder die durch dieselben hiezu bestellten Organe.

Alle Produkte sind an die Militärmagazine oder an die durch die Militärverwaltung bezeichneten Stellen abzuführen.

Kein Getreide darf heimlich verkauft werden.

Das Kreiskommando wird nach Mögiichkeit sorgen, die Ablieferung der Produkte zu erleichtern und eine glatte Übernahme derselben zu sichern.

337.

Bestellung von Gouvernement-Schulinspektoren.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 9. September 1916.

Der k. u. k. Militär-Generalgouverneur hat die beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Verwendung stehenden Zivilkommissäre Schulrat Dr. Martin Reiter und Professor Ladislaus Żłobicki zu Gouvernement Schulinspektoren bestellt.

338.

Kundmachung.

Im Bereiche der k. u k. Heeresbahn im Okkupationsgebiete Russisch-Polens werden landesansässige, ehemalige Eisenbahnbedienstete als Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Bautechniker, Bauzeichner, Bahnwärter, Bahnrichter, kommerzielle Hilfskräfte, Telegraphisten, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Verschieber, Weichensteller, Zugsbegleiter und Werkstättenarbeiter (Professionisten in Heizbäusern) unter nachstehenden Bedingungen Verwendung finden:

Die Anstellungswerber müssen:

1) Sich zum k. u, k. Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen;

2) die deutsche Sprache zum Dienstgebrauche beherrschen;

3) eine vierwöchentliche Probedienstleistung bei der Heeresbahn zur Zufriedenheit absolvieren und

4) die vom Kommando der k. u. k. Heeresbahn festgesetzte Prüfung aus den Verkehrs- und Signalvorschriften mit befriedigendem Erfolge ablegen.

Nichteisenbahner, die eine Verwendung bei der Heeresbahn anstreben, können sich unter den im Punkte 1 bis 4 genannten Bedingungen gleichfalls zum Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

Nach zufriedenstellender Absolvierung der Probedienstleistung, wozu auch die erwähnte mit befriegendem Erfolge abgelegte Dienstprüfung gehört, werden die Assentierten einzelnen. Dienststellen (Stationen, Heizhäusern und Bahnerhaltungs-Sektionen usw.) zugewiesen und bezüglich der Gebühren dem bei der k. u- k. Heeresbahn eingeteilten übrigen Personale gleichgestellt.

Diese Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bahndienstzulage:

von K 5 — für Lokomotivführer,

von K 3 — für Lokomotivheizer, Telegraphisten, Werkstättenarbeiter, Bautechniker, kommerzielle Hilfskräfte,

von K 2 — für Zugsbegleiter, Bauzeichner, Bahnrichter, Verschieber,

von K 1—für Weichensteller, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Bahnwärter;

b) Löhnung und Feldzulage eines Pioniers von Zusammen 36 h die volle Kriegsverpflegsportion samt Tabak in natura oder reluiert per 3 K 90 h per Tag, weiters Bekleidung und Unterkunft.

Die Bahndienstzulagen sub a) werden erst nach absolvierter Probedienstleistung bei der Heeresbahn und nach abgelegter Dienstprüfung ausgefolgt werden.

Während der Probezeit werden vorstehende sub b) (ohne Bahndienstzulagen erfolgt.

Gesuche sind an das k. u. k. Eisenbahnersatzbaon zu richten und ehestens bei den zuständigen k. u. k. Kreiskommanden einzubringen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Angestellten lediglich im Eisenbahndienste auf Strecken der k. u. k, Heeresbahn westlich der Weichsel verwendet werden.

Auf die Verwendung in einer bestimmten Station oder Strecke kann nicht Anspruch erhoben werden.

Assentierte, die bei der Probedienstleistung nicht entsprechen, bezw. die erwähnte Dienstprüfung nicht bestehen, werden in das nichtaktive Dienstverhältnis zurückversetzt.

Radom, am 20. März 1916.

Der Kommandant der k. u. k, Heeresbahn:
SCHAIBLE Generalmajor. m. p.

339.

Prämien für Einlieferung von entsprungenen Kriegsgefangenen.

Ad Erlass A.O.K. Q. Op. Nr. 122292 vom 7. Oktober 1916.

Gemäss A.O.K. Erlass Q. Op. Nr 21285 vom 29. März 1916 dürfen an Zivilpersonen für werktätige Mithilfe bei der Verfolgung und Aufgreifung von Kriegsgefangenen Ergreiferprämien erfolgt werden, wenn diese Personen den Sicherheits oder den Militärbehörden Daten bekanntgeben. die zur Festnahme entwichener Kriegsgefangener führen oder wenn durch die betreffenden Zivilpersonen die Festnahme unmittelbar veranlasst wird.

Die Ergreiferprämie beträgt normalmässig 10 K und kann nur in Ausnahmsfällen erhöht werden, wenn die Ergreifung mit Gefahr für das Leben und Eigentum der Ergreifers verbunden war, wenn sie unter besonders schwierigen Umständen erfolgte, oder einen grösseren Verdienstentgang nach sich zog. Die Prämie gebührt nicht pro Kopf, sondern nur einmal, wenn mehrere Kriegsgefangene, die zugleich geflüchtet sind, dingfest gemacht werden.

Die Prämie wird geteilt, wenn mehrere Personen an der Festnahme der geflüchteten Kriegsgefangenen beteiligt waren.

Die Person, welche sich zum Prämienbezug für berechtigt hält, richtet das bezügliche Ansuchen, das mit der amtlichen Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben zu versehen ist, durch das Kreiskommando an das M. G. G.

Notwendige Auslagen (jedoch nicht der Verdienstentgang), die mit der Gefangennahme oder Eskortierung verbunden waren, werden dem Ergreifer, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden, unbeschadet der Prämienzahlung, besonders ersetzt.

Es ist strafbar, die Flucht der Kriegsgefangenen durch Verabreichung von Lebensmitteln, Unterkunftsgewährung und Wegweisung zu unterstützen.

Die vorsätzliche Unterstützung der Flucht von Kriesgefangenen wird strafgerichtlich als Verbrechen nach § 327 des Militär-Strafgesetzbuches verfolgt werden und werden bei Aufgreifung eines entsprungenen Kriegsgefangenen jene Sicherheitsorgane, welche den Kriegsgefangenen festgenommen haben, nach der Richtung Erhebung pflegen, ob die Flucht des Kriegsgefangenen nicht etwa von Einzelnen unterstützt wurde. Wenn sich ergibt, dass irgend eine Person den Kriegsgefangenen in Kenntnis dieser seiner Eigenschaft bei seiner Flucht vorsätzlich behilflich war, so wird das Sicherheitsorgan den Betreffenden verhaften und ihn dem nächsten Kreiskommando unter schriftlicher Mitteilung der Daten unverzüglich zu übergeben haben.

840.

Einführung der Fabriksinspektion in Okkupationsgebiete.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. September 1916 Nr. 104.

1. Zwecks Überwachung der Durchführung aller durch die sozialpolitische Gesetzgebung den in industriellen Unternehmungen angestellten Arbeitern zugestandenen Fürsorgemassnahmen wird im Okkupationsgebiete der Fabriksinspektionsdienst eingeführt und demselben als integrierender Teil die Überwachung des Dampfkesselbetriebes angegliedert.

Die Fabriksinspektion wird von einzelnen Fabriksinspektoren ausgeübt; für die Dampfkesselüberwachung kommen ausserdem autorisierte Vereine und Zivilorgane in Betracht.

Die Oberaufsicht über beide Dienste führt der beim M.-G.-G. angestellte Fabriks-Oberinspektor.

2. Alle Rechte und Pflichten, welche laut den Bestimmungen des russischen Gewerbegesetzes für die Fabriksinspektion in Geltung standen, bleiben aufrecht.

3. Für die Amtierung der Fabriksinspektoren wird das Okkupationsgebiet vorläufig in zwei Aufsichtsbezirke geteilt und das Gebiet derselben wie folgt bestimmt:

I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Lublin, die Kreise: Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Janów, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Opatów, Puławy, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, und Zamość.

II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Kielce, die Kreise: Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opoczno, Pińczów, Piotrków und Włoszczowa.

In Bezug auf die Dampfkesselüberwachung gilt im allgemeinen dieselbe Einteilung. Der Wirkungskreis der einzelnen Dampfkesselüberwachungsvereine und der autorisierten Zivilorgane wird später bekanntgegeben werden.

Den Dampfkesselbenützern bleibt es freigestellt, innerhalb der in Bezug auf die Dampfkesselüberwachung getroffenen Rayonierung entweder den Fabriksinspektor, einen der für das Okkupationsgebiet autorisierten Vereine oder ein autorisiertes Privatorgan behufs Kontrolle ihrer Dampfkessel in Anspruch zu nehmen.

Die Dampfkesselüberwachung erfolgt im allgemeinen nach den bislang in Geltung gestandenen Vorschriften. Allfällige Änderungen werden seinerseits bekanntgegeben werden.

4. Die Tätigkeit eines Fabriksinspektors umfasst in der Regel alle Produktionsstätten (Betriebsanlangen, Fabriken und Manufakturen) des ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirkes, welche die gewerbsmässige bezw. fabriksmässige Erzeugung von Waren bezwecken.

Die Fabriksinspektoren unterstehen dem Fabriks-Oberinspektor und samt diesem dem M.-G.-G.

5. Von dem Wirkungkreise der Fabriksinspektoren sind ausgenommen:

a) Private Bergbaubetriebe und Bergwerke;

b) Eisenbahnbetriebe;

c) Torfgewinnung.

6. Die Aufgabe der Fabriksinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmer besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen, in der russischen Gewerbeordnueg bezw. in den Verordnungen der k. u. k. Militärverwaltung präzisierten Vorschriften, betreffend:

a) Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbsinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

b) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterberechungen;

c) die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

d) die Verwendung sowie die gewerbliche und die Schulausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter;

f) das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und dem Arbeiter.

7. Der Fabrikinspektor hat den Kreiskommanden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beautsichtigendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen, oder von Änderungen an bereits genehmigten, ist, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, jederzeit das Gutachten des Fabriksinspektors einzuholen.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Fabriksinhaber sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen, von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben, eingehende Kenntnis zu verschaffen.

Er hat weiters zwischen den Interessen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer anderseits, auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln, und sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber, eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

9. Den Exekutivorganen der Fabriksinspektion wird das Recht eingeräumt, ihren dienstlichen, schriftlichen Parteienverkehr und denjenigen mit Behörden I. Instanz direkt bewerkstelligen zu dürfen.

10. Die Beamten der Fabriksinspektion erhalten vom M.-G.-G. amtliche Legitimationen und eine Amtsstampiglie mit der Aufschrift: „Der k. u. k. Fabriks-Oberinspektor" bzw „Der k. u. k. Fabriksinspektor".

11. Dem Fabriksinspektor ist, sobald er sich als solcher, durch Vorzeigung eine vom M.-G.-G. ausgestellten Legitimation ausgewiesen hat, der jederzeitige Eintritt, sowoh bei Tag als auch bei Nacht, in alle Abteilungen der Gewerbeunternehmung, mit Ausnahme der den Verwaltungsmitgliedern gehörenden Wohnungen (wenn diese Personen von den Arbeitern abgesondert wohnen), wie nicht minder in alle bei der Fabrik bestehend, für Arbeiter bestimmte Einrichtungen — (Wohnungen, Spitäler, Asyle, Kinderasyle, Krippen, Schulen, Badezimmer, Verkaufsstellen usw.) — gestattet.

Demgemäss ist die Legitimation sowohl für die Portiere, wie auch für alle, einzelnen Fabriksabteilungen vorstehende Personen (Meister, Werkführer usw,) bindend.

Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Fabriksinspektor bei der Inspektion zu begleiten.

Der Fabriksinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche in der Unternehmung beschäftigt ist, auch die Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Agenden, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen.

Über Verlangen des Fabriksinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihrer Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen, vorzuweisen.

12. Findet der Fabriksinspektor, dass in einem, ihm unterstehenden Betriebe jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 6) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle, bezw. wenn die nächste Revision ein in Bezug auf die gestellten Forderungen negatives Resultat ergeben sollte, eine Anzeige an das zuständige Kreiskommando, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erhalten.

Die Kreiskommanden haben ihre Verfügungen über die vom Fabriksinspektor erstatteten Anzeigen sofort dem Fabriksinspektor mitzuteilen, welchem es freisteht, gegen die getroffene Entscheidung beim M.-G.-G. Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, dass diese Angelegenheit zu höherer Entscheidung vorgelegt werden muss.

13. Wenn eine der im § 11 bezeichneten Personen dem Fabriksinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der vom ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbsinhaber oder sein Stellvertreter dle auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbeschtand einer nach dem allgemeinen Gesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig und wird von dem zuständigen Kreiskommando nach Massgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

11. Die Fabriksinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbsunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaige Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

841.

Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 11. November 1916 Nr. 105.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, wird folgendes verfügt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus im Mengen über 1/2 russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgiltig, ob er Eigentümer der Ware oder blos Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis **längstens** ~~**1. Dezember 1916**~~ 15/1. 1917 beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmässig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter 1/2 russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

§ 2.

Behördliche Aufsicht und Strafbesimmungen.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4 der Verordnung des Armeeober-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, veranlassen.

Dem Kreiskommando obliegt auch die Handhabung der Strafbestimmungen des § 8 der obgenannten Verordnung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, betreffend das Verfahren und Verwendung der Strafgelder und der Erlöse für verfallen erklärte Waren.

§ 3.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

342.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Verordnung des k. u. k. Militär-GeneralG-ouvernements
vom 12. November 1916 Nr. 106.

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Handelskonzession.

Zu gewerbsmässigem Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Ueber die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Ueberfuhr) darf nur mit Bewilligung (Ueberfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Ueberfuhrbewilligung muss der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3.

Vidierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Ueberfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskomando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr, 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen. die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung,

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

343.

Telegrammengebühren in den k. u. k. Okkupationsgebieten.

Kundmachung des k. u. k. Armee Oberkommandos
vom 1. Oktober 1916, Nr. 108

Die mit den Kundmachungen des Armee-Oberkommandos vom 5. September 1916 und 21. September 1916 für den inneren Verkehr der k. u. k. Okkupationsgebiete sowie den Verkehr mit Österreich, Ungarn und Deutschland verfügt Erhöhung der Telegrammengebühren auf 8 h für das Wort, mindestens aber 1 K für jedes Telegramm, tritt mit 1. Oktober 1916 auch im Verkehre des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen mit Bosnien-Herzegovina in Kraft.

344.

Kundmachung

des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. November 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Auf Grund des Befehles des k u. k. Armeeoberkommandos M V. Nr. 97377/P vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatvorsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

§ 2. Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentrale des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

§ 3. Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Tepentinharz usw.), Terpentin dick, Haröl, Abfall-, Brauer- und Weisspech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und und destilliert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohzstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthahft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauren Kalk zu verarbeiten.

§ 4. Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

§ 5. Höchstpreise.

Die Übernahme von Harz, Hazprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A) Harz:			
Scharrharz (Scharrpech) . .	für 100 kg	K	80.—
Rinnharz (Rinnpech) . .	„ 100 „	„	110.—
B) Kolophonium:			
dunkle Ware	„ 100 „	„	135.—
helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken:			
F G H	„ 100 „	„	150.—
J	„ 100 „	„	160.—
K	„ 100 „	„	168.—
M-N bis W G . .	„ 100 „	„	175.—
W W und heller . .	„ 100 „	„	180.—
C) Terpentinöl:			
gewöhnliches	„ 100 „	„	280.—
destilliertes	„ 100 „	„	300.—
D) Terpentin dick	„ 100 „	„	168.—
E) Brauerpech	„ 100 „	„	155.—
F) Weisspech	„ 100 „	„	95.—
G) Abfallpech	„ 100 „	„	69.—
H) Holzteer	„ 100 „	„	15.—
J) Holzpech	„ 100 „	„	18.—
K) Holzkohle	„ 100 „	„	10.—
L) Holzessigsaurer Kalk für 100% kg Calciumacetat		„	21.—

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg netto ab Verladestation einschliesslich Verpackungskosten.

§ 6. Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentralle des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und denselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentrale der M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorgegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben

§ 7. Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion üzw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8. Transportbescheinungen.

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinungen der Rohstoffzentrale der M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9. Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, zum Verstoss auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Ausserdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. weggenommen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 10. November 1916.

Der k. u. Mil.-Gen.-Gouverneur:
KUK m. p. F. Z. M.

345.

Kundmachung

betreffend Erzeugung von Strohüberschuhen.

1

Die Militärverwaltung benötigt eine grössere Anzah von Strohüberschuhen. Der Zivilbevölkerung, welche arbeitslos ist, ist hiedurch Gelegenheit geboten, gut zu verdienen, da das Kreiskommaneo für jedes Paar Stiefel, aus selbst vom Erzeuger beigestelltem Material hergestellt, mit Spagat genäht 2 Kronen und mit Weidenbast genäht K 1.50 bezahlt.

Ein fleissiger Arbeiter kann täglich leicht 3—4 Paare Schuhe erzeugen.

Muster und Anweisungen zur Erzeugung können beim Kommerziellen Referate und beim Feldarrest des Kreiskommandos verlangt werden.

Fertige Schuhe sind beim Kreiskommando, Kom. Referat abzuliefern, wo auch die sofortige Bezahlung erfolgen wird.

346.

Munitionsverkauf

(Ad Verordnung des k. u. k. M.-G.-G. vom 17./10. 1916 Z. D. Nr. 111836.)

Gegen die Errichtung und Führung von Reparaturwerkstätten für Jagdgewehre und Patronenniederlagen durch Gewerbetreibende, welche ein entsprechendes Handelszeugniss gelöst haben, wird kein Bedenken erhoben.

Der Verkauf von Munition ist aber beschränkt:

1.) nur auf Schwarzpulver

2.) nur auf fertige Jagd- (Papier) patronen für ungezogene Gewehre.

3.) Der Verschleis von Kugelpatronen für gezogene Jagd- stutzen und die verschiedenen Faustwaffen ist aus prinzipiellen Gründen geradeso wie die Einfuhr vou Nitropräparaten zwecks Fabrikation sogenannter Express- (Jagd-) patronen (für Hochwild) unbedingt ausgeschlossen.

4.) Der Verkauf von Munition darf nur an Offiziere und Beamten sowie an solche Personen, die sich mit einem gemäss der Verordnung des A.O.K. vom 29./11. 1915 Nr. 44 ausgestellten Waffenpasse zu legitimieren vermögen, stattfinden.

Der Verkäufer ist zur Führung eines Buches über die verkaufte Munition, in welches die verkauften Munitionsmengen und die Namen der Käufer sowie ihr Dienstcharakter oder Zahl und Datum des Waffenpasses einzutragen sind, verpflichtet.

Die Gendarmerie hat die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen und die Dawiderhandelnden zwecks Bestrafung dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

847.

Ersatz für Seife.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, und Natronlauge zwingt zur grössten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialen. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, lässt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geeigneten Gefäss aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heissen Wassers übergossen, und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, dass sie vollkommen weisgebrannt ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei ausser der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand und dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich **nicht** geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebiegster Gebrauch zu machen.

848.

Sparen mit Kerzen.

Es ist allgemein aufgefallen, dass die jüdische Bevölkerung an den Freitag-Abenden in ihren Wohnungen eine grosse Anzahl Kerzen brennt.

Bei aller Rücksichtnahme auf religiöse Vorschriften muss unter den jetztigen Verhältnissen mit den immer knapper werdenden, militärisch unbedingt nötigen Beleuchtungsmitteln gespart werden.

Es dürfen daher in keiner Wohnung mehr als zwei Kerzen auf einmal gebrannt werden.

Die Gendarmerie, Militärpolizei und die Gemeindeämter haben für die strikte Befolgung der obigen Anordnung Vorsorge zu treffen.

849.

Belehrung

über Schweineseuchen und Verhaltungsmssnahmen bei deren Ausbruche.

Seit längerer Zeit wird über Verluste bei Borstentieren infolge von Erkrankungen seitens der Besitzer geklagt, ohne dass jedoch hierüber auch nur ein Fall zur Anzeige gelangt wäre.

Da dieser Zuchtzweig unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen nicht zu missachtenden Teil des Volksvermögens bildet, wird auf die am häufigsten vorkommenden ansteckenden Schweinekrankheiten besonders aufmerksam gemacht, weil durch rechtzeitige Massnahmen und entsprechendes Verhalten seitens der Besitzer eine verheerende Ausbreitung und bedeutende Verluste verhütet werden können.

Die am häufigsten vorkommenden Schweinekrankheiten sind: Der Schweinerotlauf, die Schweineseuche und die Schweinepest.

1. **Die Rotlaufkrankheit** der Schweine wird durch den Rotlaufbazillus hervorgerufen. Sie verläuft sehr rasch, entweder als die eigentliche Rotlaufkrankheit oder als Nesselfieber (Urticaria) der Schweine.

Bei der Rotlaufkrankheit sind die Tiere sehr matt, verkriechen sich in die Streu, lassen sich nur auftreiben und schwanken dann heftig, Futter- und Getränkeaufnahme ist ganz aufgehoben, der Kotabsatz verzögert. Das Atmen ist schwer, die Stimme heiser und die sichtbaren Schleimhäute sind hoch gerötet.

Nach ein- bis zweitägiger Krankheitsdauer treten rote Flecke auf. Sie sind ausgebreitet, fliessen oft zusammen, so dass mauchmal ein ganzer Körperteil rot wird. Dies geschieht meist an den empfindlicheren Hautslellen, wie an der unteren Bauchwand, an den inneren Schenkelflächen, an der unteren Halsfläche, von wo sich die Rötung wolkenartig oft bis zum Rücken erstreckt. Solche Stellen werden später blaurot.

Das Leiden endet in den meisten Fällen sehr rasch mit dem Tode. Tritt zufällig Heilung ein, so sind alsdann die Tiere für eine spätere Ansteckung nicht mehr empfänglich.

Die Ansteckung ist leicht möglich; der Ansteckungsstoff sehr leicht übertragbar. Die Übertragung geschieht durch die Haut, hauptsächlich aber durch den Verdauugsschlauch Das beste Mittel bei der Rotlaufkrankheit ist die Schutzimpfung. Die Schutzimpfungen sollten allgemein durchgeführt werden, da ein geimpftes Tier höchst selten von der Rotlaufseuche befallen wird. Auch bei Tieren, die an Rotlauf schon erkrankt, mit Rotlaufserum rechtzeitig behandelt, werden Heilerfolge erzielt; desgleichen bei gesunden Tieren, die im verseuchten Stalle sich befinden und der Schutzimpfung unterzogen werden. Die Impfung gegen Rotlauf wird vom hiesigen k. u. k. Kreistierarzte vorgenommen.

Das Nesselfieber (Urticaria), auch Backsteinblattern genannt, ist eine Form des Rotlaufes. Dabei treten schon beim Beginne der Erkrankung auf dem Rücken, Kreuze und auf den Seitenteilen des Körpers rundliche auch quadratische bläulichrote Flecke auf, die Kronenstück- bis Handteller Grösse erreichen und über die Haut hervorragen. Die Fresslust ist vermindert, dagegen die Getränkeaufnahme oft vermehrt. Der Kotabsatz ist verzögert, der Kot selbst etwas dunkler gefärbt und fest. Das Allgemeinbefinden ist weniger gestört, als bei der eigentlichen Rotlaufkrankheit.

Der Verlauf ist günstiger. In leichten Fällen verschwinden die blauroten Flecke 3—4 Tagen; in schweren Fällen bilden sich an der Stelle der Flecken Krusten, die sich nach 10—14 Tagen von der Haut loslösen, worauf die kranke Hautstelle vernarbt.

Bei beiden Erkrankungen ist zuerst **strenge Absonderung der gesunden Tiere von den erkrankten** erforderlich. Die kranken Tiere sind daher in der verseuchten Stallung zu belassen. Sodann muss eine gründliche Reinigung und Desinfektion der verseuchten Stallungen durchgeführt werden. Die Reinigung wird mit heisser Lauge vorgenommen und die ganze Stallung mit frischer Kalkmilch unter Zusatz von 2% eines Desinfektionsmittels wie Lysol, Kreolin, Karbolsäure oder Ähnlichem angestrichen. Auf letztere Art wird auch die Düngerstätte behandelt. Derart behandelte Stallungen sollen nicht sofort wieder mit Schweinen besetzt werden.

Als Vorbeugungsmittel müssen angeführt werden: Freie Bewegung auf einem schattigen Platz, wo die Tiere wühlen und sich wälzen können, fernen ist zweckdienlich eine Schwemme; steht eine solche nicht zur Verfügung, so sollen die Tiere während der heissen Jahreszeit mit frischem Wasser öfter übergossen werden. Bei der Schweinehaltung ist Grundbedingung Reinlichkeit der Stallung.

2. **Schweineseuche** und 3. **Schweinepest.** Beide werden ebenfalls durch Bakterien verursacht. Diese Bakterien werden entweder mit der Nahrung oder mit der eingeamteten Luft aufgenommen. Demnach ist auch der Sitz der Erkrankung ein verschiedener, entweder die Lunge oder der Verdauungskanal.

Ist die Lunge erkrankt, so handelt es sich um die Schweinenseuche; ist hingegen der Darmkanal erkrankt, so liegt Schweinepest vor. Es können aber auch beide Erkrankungen bei ein und demselben Tiere gleichzeitig vorkommen.

Der Verlauf ist verschieden. Die Krankheit dauert oft nur wenige Stunden oder Tage, bis sie zum Tode führt. Sehr selten sind die Tiere scheinbar geheilt, siechen jedoch dahin uud sind imstande andere Tiere anzustecken.

Bei beiden Erkrankungen zeigen die Tiere hohes Fieber, Schüttelfrost, Mattigkeit und keine Esslust. Die sichtbaren Schleimhäute sind stark gerötet, ebenso bemerkt man eine blaurote Färbung der Ohrmuscheln, des Rüssels, der inneren Schekelflächen u. s. w. Die Augenlider sind geschwollen. im inneren Augenwinkel und an den Lidern sind braun-

gelbe Krusten, die die Augen verkleben. Die Augen tränen. Auf der Haut bildet sich weiter ein krustöser Ausschlag besonders an den Ohren.

Bei der Schweineseuche, wo die Atmungsorgane in Mitleidenschaft gezogen sind. bestehen Atmungsbeschwerden. kurzer, trockener, schmerzhafter Husten sowie Blaufärbung der sichtbaren Schleimhäute. Oft besteht Verstopfung, die Tiere verkriechen sich in die Streu, erheben sich bloss bei Hustenanfällen oder sitzen wie ein Hund. Der Husten wird später keuchend, die Tiere magern ab und bekommen Durchfall. Die Schleimhäute werden blass, blutleer, es tritt Nasenausfluss ein. Der Gang wird schwankend, Lähmungserscheinungen machen sich wahrnehmbar.

Ist der Hauptsitz der Erkrankung im Darmkanal (Schweinepest) so bemerkt man neben hoher Körperwärmesteigerung durch kurze Zeit Verstopfung, dann aber starken, übelriechenden, oft blutigen Durchfall. Der Gang wird ebenfalls schwankend, und die Tiere fallen beim Gehen häufig um. Der Tod erfolgt unter Krämpfen,

Von einer Behandlung bei diesen beiden Seuchen kann keine Rede sein, lediglich Vorbeugung kommt in Betracht. Die Tiere müssen vor Ansteckung geschützt werden; angekaufte Tiere sind womöglich 2 Wochen von den übrigen gesondert zu halten und gesondert zu füttern. Gründliche Reinlichkeit und Desinfektion sind auch hier erforderlich.

Die genannten Erkrankungen gehören übrigens zu den anzeigepflchtigen Tierseuchen, weshalb ihr Auftreten dem k. u, k. Kreiskommando anzumelden ist. Beim Eintreffen solcher Anzeigen wird das k. u. k Kreiskommando den Amtstierarzt entsenden, der das im Interesse der Veterinärpolizei und der Schweinezucht Erfodrerliche veranlassen und den Besitzern mit Rat und Tat beistehen wird.

350.

Schneeverwehungen auf den Strassen und Bahnen.

Nach den Landesgesetzen sind die Gemeinden verpflichtet-bei grossen Schneefällen und Verkehrsstörungen die durch ihr Gebiet führenden Strassen-durch Beistellung von Arbeitskräften (Schaarwerk) unentgeltlich vom Schnee zu säubern.

Dies gilt auch für die jetzigen Verhältnisse und sind in erster Linie die Hauptstrassen, sowie die Strassen zu den Bahnhöfen auszuschauteln.

Den Anforderungen der Organe der Strassenverwaltung (Kreisingeniur, Strassenmeister u. Strassenwärter) um Beistellung von Arbeitern für diesen Zweck ist daher seitens der Gemeinden stets unweigerlich nachzukommen.

Schneeverwehungen auf den Bahnen.

Im Falle von Schneevorwehungen auf den Bahnen haben die Bahnerhaltungsorgane das Recht von den an der Bahn gelegenen Gemeinden Arbeiter gegcn Taglohn anzufordern, welcher Anforderung unbedingt zu entsprechen ist

351.

Ausdehnung der Tätigkeit der amtlichen Handelsstelle deutscher Handelskammern.

Die amtliche Handelsstelle deutscher Handelskammern in Bromberg hat ihre Tätigkeit auf die dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten besetzten Gebiete Russlands ausgedehnt. Geschäftsstellen werden in Wilna, Libau, Bialystock und Mitau. später in Suwalki, und eine Hauptgeschäftsstelle in Kowno errichtet werden.

Firmen, die mit dem besetzten Gebiete Russlands in Geschäftsverbindung treten wollen, haben sich an die Hauptverwaltungsstelle der amtlichen Handelsstelle, Bromberg, Neuer Markt 1 zu wenden.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

Druk. St. Dział—Lublin, Kołłątaja 3.

gelbe Krusten, die die Augen verkleben. Die Augen tränen. Auf der Haut bildet sich weiter ein krustöser Ausschlag, besonders an den Ohren.

Bei der Schweineseuche, wo die Atmungsorgane in Mitleidenschaft gezogen sind, bestehen Atmungsbeschwerden, kurzer, trockener, schmerzhafter Husten sowie Blaufärbung der sichtbaren Schleimhäute. Oft besteht Verstopfung, die Tiere verkriechen sich in die Streu, erheben sich bloss bei Hustenanfällen oder sitzen wie ein Hund. Der Husten wird später keuchend, die Tiere magern ab und bekommen Durchfall. Die Schleimhäute werden blass, blutleer, es tritt Nasenausfluss ein. Der Gang wird schwankend, Lähmungserscheinungen machen sich wahrnehmbar.

Ist der Hauptsitz der Erkrankung im Darmkanal (Schweinepest) so bemerkt man neben hoher Körperwärmesteigerung durch kurze Zeit Verstopfung, dann aber starken, übelriechenden, oft blutigen Durchfall. Der Gang wird ebenfalls schwankend, und die Tiere fallen beim Gehen häufig um. Der Tod erfolgt unter Krämpfen.

Von einer Behandlung bei diesen beiden Seuchen kann keine Rede sein, lediglich Vorbeugung kommt in Betracht. Die Tiere müssen vor Ansteckung geschützt werden; angekaufte Tiere sind womöglich 2 Wochen von den übrigen gesondert zu halten und gesondert zu füttern. Gründliche Reinlichkeit und Desinfektion sind auch hier erforderlich.

Die genannten Erkrankungen gehören mit zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen, weshalb ihr Auftreten dem k. u. k. Kreiskommando anzumelden ist. Beim Eintreffen solcher Anzeigen wird das k. u. k. Kreiskommando den Amtstierarzt entsenden, der das im Interesse der Veterinärpolizei und der Schweinezucht Erforderliche veranlassen und den Besitzern mit Rat und Tat beistehen wird.

350.

Schneeverwehungen auf den Strassen und Bahnen.

Nach den Landesgesetzen sind die Gemeinden verpflichtet bei grossen Schneefällen und Verkehrsstörungen die durch ihr Gebiet führenden Strassen durch Beistellung von Arbeitskräften (Scharwerk) unentgeltlich vom Schnee zu säubern.

Dies gilt auch für die jetzigen Verhältnisse und sind in erster Linie die Hauptstrassen, sowie die Strassen zu den Bahnhöfen auszuschaufeln.

Den Anforderungen der Organe der Strassenverwaltung (Kreisingenieur, Strassenmeister u. Strassenwärter) um Beistellung von Arbeitern für diesen Zweck ist daher seitens der Gemeinden stets unweigerlich nachzukommen.

Schneeverwehungen auf den Bahnen.

Im Falle von Schneeverwehungen auf den Bahnen haben die Bahnerhaltungsorgane das Recht von den an der Bahn gelegenen Gemeinden Arbeiter gegen Taglohn anzufordern, welcher Anforderung unbedingt zu entsprechen ist.

351.

Ausdehnung der Tätigkeit der amtlichen Handelsstelle deutscher Handelskammern.

Die amtliche Handelsstelle deutscher Handelskammern in Bromberg hat ihre Tätigkeit auf die dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten besetzten Gebiete Russlands ausgedehnt. Geschäftsstellen werden in Wilna, Libau, Bialystock und Mitau, später in Suwalki, und eine Hauptgeschäftsstelle in Kowno errichtet werden.

Firmen, die mit dem besetzten Gebiete Russlands in Geschäftsverbindung treten wollen, haben sich an die Hauptverwaltungsstelle der amtlichen Handelsstelle, Bromberg, Neuer Markt 1 zu wenden.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

Druk. St. Dzal—Lublin, Kościuszki 8.